
TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union

Drucksache: 64/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines einheitlich hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der EU. Dies soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Erfüllung von Mindestsicherheitsanforderungen und die Einführung von Meldepflichten für Dienste kritischer Infrastrukturen erreicht werden. Im deutschen Recht ergibt sich nur ein geringer Anpassungsbedarf, weil große Teile der Richtlinie bereits im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes erfolgt ist.

Vorliegend soll die Umsetzung durch Änderungen im BSI-Gesetz, im Atomgesetz, im Energiewirtschaftsgesetz, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und im Telekommunikationsgesetz vorgenommen werden.

Im BSI-Gesetz ist die Kompetenzerweiterung des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen und der Nachweispflicht der Betreiber um Vorgaben für das Verfahren bei grenzüberschreitenden IT-Sicherheitsvorfällen vorgesehen. Ergänzend sollen Regelungen zu Mobilen Incident Response Teams aufgenommen werden, mit denen das BSI andere Stellen bei der Wiederherstellung ihrer IT-Systeme unterstützen soll. Ferner soll das BSI-Gesetz um eine Definition der digitalen Dienste und spezielle Regelungen zu Sicherheitsanforderungen, Meldepflichten ergänzt werden. Es ist auch eine Anpassung der Bußgeldvorschriften vorgesehen.

Im Energiewirtschaftsgesetz sollen künftig weitere Informationspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen gegenüber dem BSI im Fall von (erheblichen) Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse aufgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll unter anderem geprüft werden, ob

- die Ausübung der Befugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Vorlage von Dokumentationen und zur Durchführung von Überprüfungen von zusätzlichen einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden sollte;
- es Überschneidungen zwischen den Pflichten von Anbietern digitaler Dienste gemäß § 8c BSIG-E und von Diensteanbietern gemäß § 13 Absatz 7 TMG gibt, und gegebenenfalls eine klarstellende Regelung zu treffen;
- eine Regelung gefunden werden kann, die es ermöglicht, dass Unternehmen, die bereits auf Grund spezialgesetzlicher Normen eine Kontaktstelle benannt haben, von der durch § 8d Absatz 3 BSIG-E bewirkten Ausweitung der Verpflichtung zur Benennung einer Kontaktstelle ausgenommen werden können;
- eine Regelung gefunden werden kann, die klarstellt, dass Anbieter gemäß § 8d Absatz 4 Satz 3 BSIG-E, die in der Bundesrepublik Deutschland Netz- und Informationsdienste betreiben, die sie zur Bereitstellung der Dienste innerhalb der Europäischen Union nutzen, nicht gegenüber mehreren Behörden berichtspflichtig sind.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 64/1/17 verwiesen.